

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Erfurter Stadtrat  
Herr Ludger Kanngießer  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Dringliche Anfrage - Aktion "Biotonne Deutschland" ( DS 2188/17) - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kanngießer,

Erfurt,

Eingangs möchte ich darauf hinweisen, dass die Landeshauptstadt Erfurt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und damit als Entsorger von Abfällen aus privaten Haushaltungen an der "Aktion Biotonne Deutschland" teilnimmt. Ziel ist es, alle privaten Abfallbesitzer in der Landeshauptstadt Erfurt auf die ordnungsgemäße Nutzung der Biotonne hinzuweisen.

Die von Ihnen gestellten Fragen richten sich an die Landeshauptstadt Erfurt als öffentliche Einrichtung und somit als "normaler" Abfallerzeuger. Die Organisation der Entsorgung (bis zur Übergabe an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung) der in den Gebäuden der Landeshauptstadt Erfurt anfallenden Abfälle erfolgt durch eine andere Struktureinheit als die für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung zuständig ist.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Hausmüllanalyse nur Abfälle aus privaten Haushaltungen untersucht wurden. Bei den Abfällen die in Gebäuden der Landeshauptstadt Erfurt anfallen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, handelt es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Von daher ist der ermittelte Prozentsatz von kompostierbaren Abfällen im Hausmüll nicht gleichwertig auf die Abfälle die in Gebäuden der Landeshauptstadt Erfurt anfallen, übertragbar.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Werden in Gebäuden der Stadtverwaltung Erfurt – näher im Rathaus, in den Dezernaten, Ämtern, Schulen, Kindertageseinrichtungen u.a. – Bioabfälle getrennt in Biotonnen gesammelt? Bitte schlüsseln Sie Ihre Antwort ggf. nach einzelnen Gebäuden auf.*

Nein, in den Gebäuden der Stadtverwaltung erfolgt keine getrennte Sammlung von Bioabfällen. Leidglich in Schulen und Kindertageseinrichtung mit einer eigenen Kocheinrichtung erfolgte eine getrennte Sammlung von Küchen- und Speiseabfällen. Die Auflistung kann, soweit gewünscht,

Seite 1 von 2

nachgereicht werden.

*2. Falls nein, wie erklären Sie sich diesen Umstand und wie ist dieser mit der Rechtslage in Einklang zu bringen?*

Die angeführte Gesetzeslage ist § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Danach sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 unterliegen, spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln. Der Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 unterliegen jedoch nur Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Wie oben angeführt, handelt es sich bei den Abfällen die in den Gebäuden der Landeshauptstadt Erfurt anfallen, um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Somit liegt durch die nicht erfolgte Getrenntsammlung von Bioabfällen kein Verstoß gegen § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz vor.

*3. Welchen Beitrag könnte die Stadtverwaltung in ihren Gebäuden neben der Teilnahme an der Aktion "Biotonne Deutschland" zusätzlich selbst leisten, um das Aufkommen von kompostierbaren Abfällen in den eigenen Restmülltonnen deutlich zu senken?*

Aufgrund der Kürze der Zeit kann die Frage leider nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein